

OLG Koblenz, Urt. v. 28.05.2008 – 5 U 280/08; Sturz aus Krankenbett; GesR 2009, 85

Sachverhalt:

Der Kläger wurde im Januar 2007 stationär wegen eines Apoplex aufgenommen. Der Zustand verbesserte sich in den Folgetagen. Am frühen Morgen des 4. stationären Tages wurde der Kläger krampfend neben seinem Bett aufgefunden. Auf seinem Rücken hatten sich, bedingt durch den Kontakt mit dem benachbarten Heizkörper, Brandwunden gebildet. Der Kläger verlangt Schadensersatz und Schmerzensgeld. Er behauptet, er sei im Schlaf aus dem Bett gestürzt, man habe im Krankenhaus hier sorgfaltswidrig nicht vorgebeugt.

Entscheidung:

Die Klage hatte keinen Erfolg. Ein Pflichtverstoß läge hier nicht vor. Die Beklagte war grundsätzlich dazu verpflichtet, den Kläger auch vor von ihm selbst ausgehenden Schädigungen zu bewahren. Die Anbringung von Gittern oder die Fixierung eines Patienten am Bett sei nur unter besonderen Umständen angezeigt, weil sie das Aufstehen behindern würden und verletzungsträchtig seien. Zwar spräche im vorliegenden Fall viel für eine entsprechende Indikation; gleichwohl könne sich auch bei Vorliegen einer solchen Indikation eine rechtliche Verpflichtung der Beklagten nur dann ergeben, wenn der Kläger selbst mit der Montage von Bettgittern einverstanden gewesen wäre, denn es handele sich hierbei um eine freiheitseinschränkende Maßnahme, die nur mit Zustimmung vorgenommen werden dürfe. Dass die Zustimmung vorliegend erteilt worden sei, lasse sich nicht feststellen.